

ADAJUR-Dok.Nr. 89767
OLG Karlsruhe, Urteil vom 23.06.2009, Az.: 1 U 79/09

Alleinhaltung eines Fussgängers bei Missachtung des Rotlichts an einer Fussgängerampel

Überquert ein Fussgänger bei Rotlicht an einer Fussgängerampel eine stark frequentierte Durchgangsstrasse, haftet er im Falle einer Kollision mit einem Fahrzeug voll. (Aus den Gründen: ...Zwar ist ein Autofahrer grds. verpflichtet, die vor ihm liegende Fahrbahn in der gesamten Breite zu beobachten. Dies gilt auch dann, wenn er sich einer Grünlicht und damit für Fussgänger rot zeigenden Ampelanlage nähert. Er darf auch dann nicht darauf vertrauen, dass sich kein Fussgänger auf der Fahrbahn befindet. Er muss selbst mit Fussgängern, die die Fahrbahn verkehrswidrig bei rot betreten haben, rechnen. Der Betriebsgefahr steht im vorliegenden Fall allerdings das überwiegende Verschulden des Fussgängers entgegen, der in grob fahrlässiger Weise unter Ausserachtlassung der ihm selbst gegenüber bestehenden Sorgfaltspflichten eine viel befahrene Durchgangsstrasse bei rot zeigender Ampel überquert und in keiner Weise den von rechts herannahenden, bevorrechtigten Verkehr beachtet hat...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 26. Oktober 2010

ADAJUR-Dok.Nr. 89833
LG Itzehoe, Urteil vom 30.04.2010, Az.: 6 O 210/08

Alleinverschulden des Überholenden bei Verletzung eines Radfahrers durch unzulässiges Überholmanöver

Überfährt ein Kraftfahrzeugfahrer, an dessen Fahrzeug noch ein Wohnanhänger befestigt ist, zum Zwecke des Überholens eines Rennradfahrers eine durchgezogene Linie und kommt der Radfahrer im Anschluss an dieses Überholmanöver zu Fall und verletzt sich schwer, trifft den Kraftfahrer die Alleinschuld an diesem Unfall. (Aus den Gründen: ...Der Beklagte hat den geschädigten Radfahrer unter Überfahren der ununterbrochenen Mittellinie überholt, obwohl sich der Radfahrer darauf verlassen durfte, dass ein nachfolgender Kraftfahrer ihn nicht überholt, weil dies bei dem gebotenen seitlichen Abstand nur durch Inanspruchnahme des abgegrenzten Fahrstreifens möglich ist. Zwar schützt die ununterbrochene Linie als Fahrstreifenbegrenzung in erster Linie den Gegenverkehr. Sie bezweckt aber auch, dass nur rechts von der Linie gefahren wird. Es schützt eine solche Markierung auch das Vertrauen des Vorausfahrenden, nicht mit einem Überholtwerden rechnen zu müssen...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 26. Oktober 2010

ADAJUR-Dok.Nr. 89952
OLG München, Urteil vom 24.09.2010, Az.: 10 U 2671/10

Schmerzensgeldbemessung bei Beinteilamputation nach einem Unfall eines 16-Jährigen

1. Ein Hinweis auf in Schmerzensgeldtabellen genannte "Vergleichsfälle" genügt nicht zur Begründung eines Herabsetzungsverlangens von Schmerzensgeld, da die jeweilige Fallähnlichkeit umfassend herausgestellt werden muss. Dabei sind die besonderen Umstände des Einzelfalls massgeblich. 2. Schriftsätzliche Äusserungen, die vom Geschädigten als Demütigung zu verstehen sind, müssen zu einer Erhöhung des Schmerzensgeldes führen. 3. Es ist als schmerzensgelderhöhend anzusehen, wenn der bisher gezahlte Gesamtbetrag von 65.000,- Euro in fünf Raten über einen Zeitraum von elf Jahren ausbezahlt wurde. (Aus den Gründen: ...Der Kläger hat in seiner Anhörung eindrucksvoll geschildert, mit welchen Schwierigkeiten und Problemen er infolge der unfallbedingten Beinteilamputation zu kämpfen hatte. Dabei spielt für die Bemessung des Schmerzensgeldes eine besondere Rolle, dass der Kläger zum Unfallzeitpunkt 16 Jahre alt war...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 9. November 2010

ADAJUR-Dok.Nr. 90300
KG Berlin, Urteil vom 21.01.2010, Az.: 12 U 29/09

Haftungsteilung bei Kollision zwischen auf Fahrstreifen befindlichem Fussgänger und gegen das Sichtfahrverbot verstossendem Kraftfahrer

1. Der Fussgänger hat nach § 25 III StVO sowohl beim Betreten als auch beim Überschreiten der Fahrbahn auf sich nähernde Fahrzeuge zu achten und den fliessenden Verkehr nicht zu behindern. 2. Verletzt der Fussgänger diese Sorgfaltspflichten, handelt er regelmässig grob fahrlässig. Die Haftung des Kraftfahrers tritt in diesem Falle nur dann nicht vollständig zurück, wenn ihm ebenfalls eine Sorgfaltspflichtverletzung anzulasten ist, er z.B. freie Sicht auf den Fussgänger hatte und - ohne Überschreitung der nach den Verkehrsverhältnissen gebotenen Geschwindigkeit - noch unfallverhütend hätte reagieren können. 3. Wird bei Dunkelheit der dunkel gekleidete Fussgänger, der sorgfaltwidrig auf den Fahrstreifen getreten war und dort stehen geblieben war, um ein auf der Gegenfahrbahn von rechts kommendes Kfz passieren zu lassen, von dem von links herankommenden Kfz erfasst, dessen Fahrer gegen das Sichtfahrgebot verstossen hat, ist eine Haftungsverteilung 50:50 gut vertretbar.

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 23. November 2010

ADAJUR-Dok.Nr. 90348
OLG Hamm, Urteil vom 4.03.2010, Az.: I-7 U 98/09

Verstoss gegen die Verkehrssicherungspflicht bei nicht ausreichender Sperrung einer Wasserrutsche durch den Schwimmbadbetreiber

Der Betreiber eines Schwimmbades verstösst gegen seine Verkehrssicherungspflicht, wenn er die Benutzer nur mit einer neben dem Aufgang zur Rutsche befindenden Tafel, auf der "Gesperrt" steht, darauf hinweist, dass nicht gerutscht werden darf, da sich im Auslaufbecken kein Wasser befindet. Daran ändert sich nichts, wenn die Lichtzeichenanlage der Rutsche ausser Betrieb ist, da diese nur für einen ausreichenden Abstand zwischen den Rutschenden sorgen soll. (Aus den Gründen: ...Bei einem Spielgerät, das auch für Kinder freigegeben ist und ohne besondere Aufsicht benutzt werden kann, muss ohne ausdrücklichen Hinweis grds. nicht damit gerechnet werden, dass es bei bestimmungsgemässer Benutzung zu schwerwiegenden Verletzungen kommen kann. Diese Ampelanlage dient nämlich lediglich der Regelung des ausreichenden Abstandes der auf der Rutsche befindlichen Personen...). (s.a. Anmerkung von Rogner = Dok.Nr. 89039 und Beschluss des OLG Hamm vom 27.04.2010 = Dok.Nr. 90349).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 30. November 2010

ADAJUR-Dok.Nr. 90589
KG Berlin, Urteil vom 7.06.2010, Az.: 12 U 161/09

Hohe Anforderungen an den Beweis eines Personenschadens bei Fehlen eines zeitlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Arztbesuch

Für das Vorliegen eines Personenschadens muss im Rechtsstreit den hohen Anforderungen des Vollbeweises gemäss § 286 ZPO genüge getan werden, so dass das Vorliegen einer ärztlichen Stellungnahme, erstmals eingeholt sechs Tage nach dem angeblichen Unfall, nicht ausreicht. (Aus den Gründen: ...Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Diagnose einer Verletzung am rechten Unterarm und die Wiedergabe der Schilderung des Klägers über den Unfallhergang. Es besteht damit zwischen der ärztlichen Feststellung der Verletzung und dem Unfall kein naher zeitlicher Zusammenhang mehr, der zumindest indiziell auf eine Unfallursächlichkeit hinweisen könnte. Es ist darüber hinaus auch nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Kl. erst so viel später nach der vermeintlich bei dem Unfall erlittenen Verletzung in ärztliche Behandlung begab. Aus den bereits oben erörterten Gründen lassen die Verletzungen allein nicht den Schluss zu, dass sie durch den Unfall verursacht worden sind...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 14. Dezember 2010

Keine Zurechnung des Verschuldens eines Fahrers gegenüber einem Insassen - Angemessene Höhe eines Schmerzensgeldes nach Unfall

1. Ein Mitfahrer braucht sich ein unfallursächliches Verschulden des Fahrzeugführers im Verhältnis zum Unfallgegner (Kraftfahrer) nicht anspruchsmindernd anrechnen zu lassen, weil es dafür keine Zurechnungsnorm gibt. 2. Ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,- Euro für erhebliche Verletzungen (Schädelhirntrauma I. Grades, Innenknöchelfraktur des rechten Sprunggelenks, Thoraxprellung, multiple Schürfwunden und Prellungen, stationäre Behandlung, Dauerschaden mit Bewegungseinschränkung des Sprunggelenks), grobes Verschulden des Unfallgegners (85-105 km/h innerorts unter Einfluss von Alkohol, 1,12 Promille, und Haschisch) sowie zögerliches Regulierungsverhalten bei unzweifelhafter Haftung dem Grunde nach (keine Abschlagszahlungen über vier Jahre) ist nicht ermessensfehlerhaft. (Aus den Gründen: ...Der Beifahrer war weder Erfüllungsgehilfe noch gesetzlicher Vertreter, so dass schon deshalb eine Zurechnung nach §§ 254 Abs.2 S.2, 278 BGB ausscheidet...).

Fundstelle:

ADAJUR-Newsletter vom 28. Dezember 2010